

**Prof. Dr. Christian Calliess, LL.M.Eur**  
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht  
Freie Universität Berlin  
Fachbereich Rechtswissenschaft  
Boltzmannstr. 3  
D-14195 Berlin

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

**Ausschussdrucksache 18(21)0068**  
**46. Sitzung, 2.11.2015**  
(nachträglich)

Zur Zeit beurlaubt und Rechtsberater des Planungsstabs  
(EPSC: [http://ec.europa.eu/epsc/about\\_en.htm](http://ec.europa.eu/epsc/about_en.htm))  
in der Europäischen Kommission  
(Berlaymont 12/401, B-1049 Brussels)

Tel: 030-83851456 bzw. 0032-2-2986984  
Mail: [europarecht@fu-berlin.de](mailto:europarecht@fu-berlin.de) bzw. [christian.calliess@ec.europa.eu](mailto:christian.calliess@ec.europa.eu)

2. November 2015

## **Thesen<sup>1</sup>**

**zur öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestags, Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union, zum sog. „Fünf-Präsidenten-Bericht“ mit dem Titel:  
„Die Wirtschafts- und Währungsunion vollenden“**

### **I. Warum brauchen wir weitere Reformschritte?**

1. Die Krise im Euroraum hat drei fundamentale Ursachen: eine Bankenkrise, eine Staatsschuldenkrise und eine Krise der Wettbewerbsfähigkeit. Alle drei Ursachen sind eng miteinander verzahnt und verstärken sich gegenseitig. Hinzu kommt, dass diese Krisen noch nicht vorbei sind. Wir ruhen uns zur Zeit in den wärmenden Sonnenstrahlen des OMT- bzw. QE-Programms der Europäischen Zentralbank (EZB) aus. Die Programme suggerieren eine Sicherheit, die es in dieser Form nicht gibt. Schlimmer noch: Mit ihren Programmen hat die EZB ihr „Pulver“ weitgehend „verschossen“. Nicht von ungefähr hat EZB-Präsident Draghi immer wieder politische Reformen der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) angemahnt.

---

<sup>1</sup> Die nachfolgenden Ausführungen geben die persönliche Auffassung des Sachverständigen wieder. Sie binden in keiner Weise die Institution, der er angehört.

2. Da der Vertrag von Maastricht neben der gemeinsamen europäischen Währungspolitik keine supranationale europäische Wirtschafts- und Fiskalpolitik etabliert hat, sind insoweit nach wie vor die Mitgliedstaaten zuständig. Auf europäischer Ebene findet eine bloße Koordinierung der nationalen Wirtschaftspolitiken im Rat statt (Art. 121 AEUV). Um diese institutionelle Lücke zu überbrücken, hatten sich die Mitgliedstaaten auf zwei Instrumente zur Aufrechterhaltung der Stabilität des Euros geeinigt: Als erster Mechanismus zur Stabilitätswahrung wurde das Defizitverfahren gem. Art. 126 AEUV etabliert, dessen Entscheidungsprozess jedoch sehr stark von mitgliedstaatlichen Interessen dominiert wird (insoweit gab es in der Krise ein „Staatsversagen“). Als zweiter Mechanismus wurde die sog. No-Bail-Out-Klausel des Art. 125 AEUV in die Verträge aufgenommen. Letztere galt vor allem auch als ein Signal an die Finanzmärkte, die im Hinblick auf die Staatsanleihen mancher freilich nicht rechtzeitig reagiert haben (insoweit gab es in der Krise ein „Marktversagen“).
3. Während der Krise im Euroraum wurde allerdings deutlich, dass diese Mechanismen nicht in der Lage waren, die ihnen zugeordnete Funktion – namentlich die Disziplinierung der mitgliedstaatlichen Haushaltspolitik mit dem Ziel der Verhinderung einer systemrelevanten Schuldenlast – zu erfüllen. Auch war die bloße Koordinierung der jeweiligen nationalen Wirtschaftspolitiken nicht hinreichend, um die in einer Währungsunion auf Grund der existierenden fiskalischen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten einerseits und der gemeinsamen Währungspolitik der EZB andererseits zwingend notwendige Anpassung nationaler Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Der Fiskalvertrag initiierte nicht den entscheidenden Integrationsschritt in Richtung einer „Fiskalunion“, die im Ergebnis eine Aufhebung der asymmetrischen Kompetenzverteilung innerhalb der Währungsunion ermöglichen würde. Dennoch werden mit ihm erste notwendige Schritte eingeleitet, um die sowohl durch das Unionsrecht als auch das nationale Verfassungsrecht geforderte Stabilität der Union abzusichern. Diese sind ergänzende Voraussetzung einer europäischen Solidarität, wie sie im Kontext des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) in der Eurozone zur Anwendung kommt. Insoweit darf nicht übersehen werden, dass Solidarität in diesem Kontext keine Einbahnstraße sein kann. So schulden alle diejenigen Mitgliedstaaten, die finanzielle Unterstützung erhalten (materielle Solidarität), im Gegenzug loyale Kooperation (prozedurale Solidarität) im Hinblick auf

das vertraglich festgelegte Ziel der Stabilität, das durch die im Rahmen des notwendigen sog. Memorandum of Understanding vereinbarten Strukturreformen zu erreichen ist. Dementsprechend unterstreicht auch der EuGH die Konditionalität von Nothilfen in seiner *Pringle v Ireland*-Entscheidung. Darüber hinaus kommt das Erfordernis der Konditionalität auch im Wortlaut des Art. 136 Abs. 3 AEUV zum Ausdruck, der solidarische Finanzhilfen als Ausnahme zur „No-bail-out Klausel“ des Art. 125 AEUV nur im Interesse der Stabilität des Euroraums und unter der Bedingung „strenger Auflagen“ zulässt.

5. Der Europäische Rat, und somit die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten, sind zum Hauptakteur in der Staatsschuldenkrise der Eurozone geworden. Diese Entwicklung resultiert unter anderem aus der schon angesprochenen politischen Entscheidung, im Zuge des Vertrags von Maastricht, keine „echte“ gemeinsame europäische Wirtschafts- und Fiskalpolitik zu etablieren. Die Mitgliedstaaten sind im Rahmen des Instruments der Koordinierung (Art. 121 AEUV) die entscheidenden Akteure. Dies spiegelt sich in einer relativ schwachen Beteiligung des Europäischen Parlaments (EP) und einem insoweit bestehenden Legitimationsdefizit.
6. Abgesehen vom Fiskalvertrag operieren auch der ESM sowie Teile der Bankenunion (Single Resolution Fund, SRF) auf der Basis von intergouvernementalen Vereinbarungen außerhalb der Unionsverträge. Das solchermaßen aus der Krise entstandene satellitenartige „Europavölkerrecht“ ist nicht nur im Interesse von Kohärenz und Effizienz, sondern auch einer verbesserten demokratischen Legitimation in den vertraglichen Rahmen der EU zu überführen.
7. Abgesehen von den Krisenmechanismen (ESM, Fiskalvertrag, SRF) benötigt die notwendige Ergänzung der Währungsunion durch eine echte Wirtschafts- und Fiskalunion eine **europäisch überformte** nationale Wirtschafts-, Finanz- und Haushaltspolitik. Im europäischen Staaten- und Verfassungsverbund bedeutet dies, dass die nationalen Kompetenzen erhalten bleiben, aber erheblich besser mit verbindlichen europäischen Vorgaben verknüpft werden müssen. Dazu gehören auch effektivere europäische Aufsichts- und Kontrollverfahren, die mit institutionellen Reformen einhergehen müssen.

## II. Die notwendigen Reformschritte im Lichte des Fünf-Präsidenten-Berichts

8. Zu Recht formuliert der Fünf-Präsidenten-Bericht eine Art **Roadmap** (ähnlich dem „Delors Plan“, der in drei Schritten zur Schaffung der Europäischen Wirtschaftsunion führte). Die notwendigen Reformen sollen in zwei Schritten durchgeführt werden. Insoweit wird ein **verbindlicher Zeitplan** für die Stufe 1 (1. Juli 2015 bis 30. Juni 2017) und ein eher offener Zeithorizont (30. Juni 2017 bis spätestens 2025) für die Stufe 2, die eine Vertragsänderung erforderlich macht, aufgestellt.
9. Es gibt mehrere rechtliche Optionen, die geplanten Reformen der Stufe 1 umzusetzen. Zunächst sollte die Möglichkeit der Sekundärrechtssetzung durch die Gemeinschaftsmethode ausgeschöpft werden. Europäisches Sekundärrecht muss aber mit dem Primärrecht vereinbar sein. In diesem Zusammenhang sind die Grenzen des Art. 5 EUV zu beachten. In Bezug auf den Binnenmarkt könnte von Art. 114 AEUV Gebrauch gemacht werden. Darüber hinaus könnte die Flexibilitätsklausel des Art. 352 AEUV zur Anwendung kommen. Im Rahmen des Euroraums kommt überdies Art. 121, 126 und 136 AEUV hinzu. Falls es in Stufe 1 an den erforderlichen Mehrheiten fehlt, könnte von der Möglichkeit einer verstärkten Zusammenarbeit, wie sie in Art. 20 EUV und Art. 326 ff. AEUV vorgesehen ist, Gebrauch gemacht werden. In der öffentlichen und politischen Debatte wird der Mechanismus der verstärkten Zusammenarbeit häufig fälschlicherweise als „Allzweckwaffe“ für eine vertiefte Integration bezeichnet. Deswegen kann an dieser Stelle nur betont werden: Die verstärkte Zusammenarbeit ist kein Instrument, um die Kompetenzordnung des Primärrechts und damit eine Vertragsänderung zu umgehen. Zur Anwendung der verstärkten Zusammenarbeit bedarf es immer einer einschlägigen Kompetenznorm im EU-Primärrecht.
10. Ausgangspunkt der Reformen in Stufe 1 ist ein neugestaltetes, gestrafftes und stärker auf Dialog angelegtes **Europäisches Semester**. Ausführlich sind die diesbezüglichen Vorschläge ebenso wie die weiteren Reformvorschläge in der **Mitteilung der Kommission COM (2015) 600 final vom 21.10.2015** mit dem Titel „Schritte zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion“ dargestellt. Hierauf kann an dieser Stelle verwiesen werden.

11. Hervorzuheben sind verschiedene im Fünf-Präsidenten-Bericht enthaltene und in der Mitteilung konkretisierte **institutionelle Vorschläge**, die das sog. „**Ownership**“ der Mitgliedstaaten und ihrer politischen Akteure im Kontext der europäischen Währungs- und Wirtschaftspolitik verbessern sollen: Dazu zählen ein verbesserter Informationsaustausch mit den nationalen Parlamenten (einschließlich einer Verstärkung der bereits im sog. „Two-Pack“ vorgesehenen Möglichkeit, einen Kommissar einzuladen), die Etablierung eines Systems von unabhängigen nationalen Ausschüssen für Wettbewerbsfähigkeit, die im Verbund mit der Kommission arbeiten sollen, sowie ein unabhängiger europäischer Finanzausschuss.
12. Stufe 1 des Fünf-Präsidenten-Berichts ist mit der Mitteilung und verschiedenen Gesetzesvorschlägen der Kommission weitgehend „aufs Gleis“ gesetzt worden. Insoweit kommt es jetzt auf eine Analyse im Detail und eine Diskussion im weiteren Verlauf des europäischen Gesetzgebungsverfahrens an. Insoweit hat der Bundestag über Art. 23 Abs. 3 GG i.V.m dem EUZBBG sowie § 11 und 12 IntVG verschiedene Möglichkeiten der Einflussnahme. Entscheidende Bedeutung kommt perspektivisch daher der **Stufe 2** zu. Insoweit enthält der Fünf-Präsidenten-Bericht Bausteine, die als Impulse für eine Diskussion verstanden werden sollten, in die sich der Bundestag mit Vorschlägen aktiv einbringen kann. Erst mit dem im **Frühjahr 2017 vorzulegenden Weißbuch** wird Stufe 2 konkretisiert. Im Hinblick auf dieses Weißbuch ist der in der **Mitteilung auf S. 17 und 18** beschriebene und auf Dialog angelegte „Fahrplan“ von großer Bedeutung.
13. Die **leitenden verfassungsrechtlichen Prinzipien** jeder Reform im Rahmen des Vertrags von Lissabon und über diesen hinaus sind das Demokratie-, das Rechtsstaats-, das Subsidiaritäts- sowie das Solidaritätsprinzip. Im Rahmen der Währungsunion muss darüber hinaus das Stabilitätsprinzip berücksichtigt werden. In der vom Unionsrecht eingeforderten und vom BVerfG in seiner Maastricht-Entscheidung zur Geschäftsgrundlage der deutschen Mitgliedschaft im Euroraum gemachten „Stabilitätsgemeinschaft“ müssen – wie in Art. 136 Abs. 3 AEUV festgelegt und durch die *Pringle v Ireland* Entscheidung des EuGH bestätigt – Solidarität, Konditionalität und europäische Kontrolle Hand in Hand gehen. In diesem Sinne kann der im Fünf-Präsidenten-Bericht angelegte Zusammenhang zwischen solidarischer Risikoteilung und gemeinsamer Souveränitätsausübung

konkretisiert werden. Dazu finden sich in der politischen und akademischen Debatte bereits vielfältige Vorschläge, auf die an dieser Stelle verwiesen werden kann.<sup>2</sup>

14. Abgesehen von den Krisenmechanismen (EFSF, ESM, SRF) erfordert die notwendige Vervollständigung der Währungsunion eine **europäisch überformte** nationale Wirtschafts-, Finanz- und Haushaltspolitik. Im europäischen Staaten- und Verfassungsverbund bedeutet dies, dass die nationalen Kompetenzen erhalten bleiben, aber erheblich besser mit verbindlichen europäischen Vorgaben **verzahnt** werden müssen. Dazu gehören neben solidarischen Mechanismen der Risikoteilung auch effektivere europäische Aufsichts- und Kontrollverfahren, die an das Europäische Semester anknüpfen. Doch weder das entsprechende Sekundärrecht noch der Fiskalpakt sehen die Möglichkeit rechtlich bindender **Durchgriffsbefugnisse der europäischen Ebene** in die nationalen Haushalte vor. Dazu wie solche Durchgriffsbefugnisse europa- und verfassungsrechtskonform ausgestaltet werden können, finden sich im Schrifttum unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG formulierte Vorschläge.<sup>3</sup>

15. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass jeder Schritt, der einer verbesserten Einhaltung der Stabilitätsvorgaben des geltenden EU-Rechts dient, **keine neuen Hoheitsrechte** auf die EU überträgt, sondern mit dem Vertrag von Maastricht längst übertragene Hoheitsrechte im Interesse des Ziels der Stabilitätsgemeinschaft absichert. Dieser im Hinblick auf die Übertragung der Kompetenzen maßgebliche Integrationsschritt wurde vom BVerfG in seinem **Maastricht-Urteil** mit Blick Art. 79 Abs. 3 GG für verfassungsgemäß gehalten.<sup>4</sup> So betrachtet können europäische Kontrollrechte den über das Demokratieprinzip und Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Kernbereich des parlamentarischen Budgetrechts und damit die Verfassungsidentität nicht berühren.

---

<sup>2</sup> Vgl. nur mit unterschiedlichen Akzenten: *Glienicker Gruppe*, Aufbruch in die Euro-Union, <http://www.glienickergruppe.eu> ; *Groupe Eiffel Europe*, Für eine Politische Euro-Gemeinschaft, <http://www.groupe-eiffel.eu> ; zur wissenschaftliche Debatte mit Vorschlägen *Calliess*, Nach der Krise ist vor der Krise - Integrationsstand und Reformperspektiven der Europäischen Union, Berliner Online Beiträge zum Europarecht, Paper 107 [http://portal-europarecht.de/index.php?option=com\\_jdownloads&view=viewcategory&catid=5&Itemid=12](http://portal-europarecht.de/index.php?option=com_jdownloads&view=viewcategory&catid=5&Itemid=12)

<sup>3</sup> Ausführlich *Calliess*, Nach der Krise ist vor der Krise - Integrationsstand und Reformperspektiven der Europäischen Union, Berliner Online Beiträge zum Europarecht, Paper 107, [http://portal-europarecht.de/index.php?option=com\\_jdownloads&view=viewcategory&catid=5&Itemid=12](http://portal-europarecht.de/index.php?option=com_jdownloads&view=viewcategory&catid=5&Itemid=12)

<sup>4</sup> BVerfGE 89, 155 (200 ff., 207 ff.).

16. Im reformierten Euroraum sollten die vorstehend erwähnte nationale Haushaltsverantwortung samt europäischer Koordinierung und Kontrolle einerseits so mit den Mechanismen europäischer **Solidarität** verzahnt werden, dass Fehlanreize („moral hazard“) vermieden werden. Der Fünf-Präsidenten-Bericht ist insoweit offen formuliert, wenn er von einer „Funktion zur **fiskalischen Stabilisierung** des Euro-Währungsgebietes“ spricht. Dieser neue „Platzhalter“-Begriff ersetzt den älteren, bereits in den Reformvorschlägen aus dem Jahre 2012<sup>5</sup> verwandten Begriff der europäischen Fiskalkapazität. Primär geht es dabei um das solidarische Auffangen makroökonomischer Schocks durch die EU.
17. Finanzielle Fördermaßnahmen aus den (Struktur-) Fonds der EU konkretisieren bereits seit jeher eine wichtige Dimension materieller Solidarität in der EU. Sie waren im Kontext von Vertragsänderungen immer schon Teil der insoweit notwendigen „Package Deals“. Die Fonds definieren solchermaßen die derzeit geltende Tragweite des Solidaritätsprinzips und damit zugleich die Reichweite der europäischen „Transferunion“. Die Finanztransfers sind dabei jedoch im Sinne des Konvergenz- und des Kohärenzziels auf eine langfristige Heranführung ökonomisch schwächerer Regionen in der EU bzw. – im Falle des Solidaritätsfonds – auf eine kurzfristige Katastrophenhilfe angelegt und damit nicht die geeigneten Instrumente, mit denen auf Zahlungsprobleme einzelner Staaten akut reagiert werden kann.
18. Dies tut nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen der ESM, der zwar ein Ausdruck europäischer Solidarität ist, nicht aber den Einstieg in eine Transferunion bedeutet. Denn zum einen bleibt die No-Bail-Out-Klausel des Art. 125 Abs. 1 AEUV als Regel erhalten, so dass Finanzhilfen im Interesse der Stabilität der Eurozone als Nothilfen eine Ausnahme bleiben (vgl. die Formulierung „unabdingbar“ in Art. 136 Abs. 3 AEUV). Zum anderen gilt, dass ein Mitgliedstaat, der wegen Überschuldung seines Haushalts keinen Zugang mehr zum Finanzmarkt hat und daher auf Nothilfen aus dem ESM angewiesen ist, einen Teil seiner finanzpolitischen Souveränität notwendig an Europa übertragen (vgl. die Formulierung „strenge Auflagen“ in Art. 136 Abs. 3 AEUV) muss.

---

<sup>5</sup> Vgl. u.a. *Präsident des Europäischen Rates*, Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion, Bericht vom 5.12.2012.

19. Ergänzend könnte daher ein **eurozonenspezifischer Versicherungsmechanismus** etabliert werden, der in der Lage ist, die fiskalpolitischen Konsequenzen eines dramatischen konjunkturellen Abschwungs im Euroraum zu dämpfen. Alle Mitgliedstaaten, die ihren Politiken in Einklang mit den europäischen Vorgaben (u.a. des Europäischen Semesters) gestalten, kämen für eine Teilnahme in Frage. Insoweit sind vielfältige Vorschläge in der politischen und akademischen Diskussion ins Spiel gebracht worden.<sup>6</sup>
20. Die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit hängt von der konkreten Ausgestaltung ab. Abzustellen ist vor allem auf die **Art der Finanzierung** des gemeinsamen Haushalts, dessen Umfang und die Modalitäten der ökonomischen Anpassungsmaßnahmen. Problematisch kann insoweit bereits die (teilweise) Übertragung der Steuerhoheit zur Finanzierung des gemeinsamen Haushalts sein. Denn ein Verstoß gegen den Kern des Demokratieprinzips (Art. 79 Abs. 3 GG) läge aus Sicht des BVerfG vor, „wenn die Festlegung über Art und Höhe der den Bürger treffenden Abgaben in wesentlichem Umfang supranationalisiert würde.“<sup>7</sup> Die übertragene Steuerhoheit darf im Hinblick auf den nationalen Haushalt folglich keinen wesentlichen Umfang annehmen. Dem korrespondiert die Tatsache, dass die EU – unbeanstandet vom BVerfG – schon jetzt eine Art Besteuerungsbefugnis im Bereich der Zollunion (Art. 31 AEUV) hat.
21. Sollte die Finanzierung über Mitgliederbeiträge erfolgen, würden die vom BVerfG im Hinblick auf die Übernahme von Gewährleistungen entwickelten Maßstäbe relevant. Danach „darf der Deutsche Bundestag seine Budgetverantwortung nicht durch unbestimmte haushaltspolitische Ermächtigungen auf andere Akteure übertragen. Insbesondere darf er sich, auch durch Gesetz, keinen finanzwirksamen Mechanismen ausliefern, die - sei es aufgrund ihrer Gesamtkonzeption, sei es aufgrund einer Gesamtwürdigung der Einzelmaßnahmen - zu nicht überschaubaren haushaltsbedeutsamen Belastungen ohne vorherige konstitutive Zustimmung führen können, seien es Ausgaben oder Einnahmeausfälle.“<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Dazu *Glienicker Gruppe*, Aufbruch in die Euro-Union, <http://www.glienickergruppe.eu> ; *Groupe Eiffel Europe*, Für eine Politische Euro-Gemeinschaft, <http://www.groupe-eiffel.eu> ; Überblick über die (rechts-) wissenschaftliche Debatte mit Vorschlägen: *Calliess*, Nach der Krise ist vor der Krise - Integrationsstand und Reformperspektiven der Europäischen Union, Berliner Online Beiträge zum Europarecht, Paper 107, [http://portal-europarecht.de/index.php?option=com\\_jdownloads&view=viewcategory&catid=5&Itemid=12](http://portal-europarecht.de/index.php?option=com_jdownloads&view=viewcategory&catid=5&Itemid=12)

<sup>7</sup> BVerfGE 123, 267 (361 f.); BVerfGE 129, 124 (179).

<sup>8</sup> BVerfGE 129, 124 (179); vgl. auch BVerfG, Urt. v. 12.9.2012, 2 BvR 1390/12 (u.a.), Rn. 212.

22. In **institutioneller Hinsicht** bieten sich unterschiedliche Reformansätze an, deren Tauglichkeit aber genau zu untersuchen wäre: Der Euroraum braucht jedenfalls eine handlungsfähige europäische Exekutive. Der Fünf-Präsidenten-Bericht bringt insoweit den auch in der deutschen Politik unter dem Begriff des „Europäischen Finanzministers“ diskutierten Vorschlag eines **euroraumweiten Schatzamtes (Treasury)** ins Spiel. Ein anderer „Platzhalter“-Begriff ist insoweit der ebenfalls in der Politik diskutierte Vorschlag einer **Europäischen Wirtschaftsregierung**.<sup>9</sup>
23. Im Hinblick auf ihre **demokratische Legitimation** müsste die Europäische Wirtschaftsregierung (Treasury) durch ein Parlament kontrolliert werden. Dieses könnte aus Abgeordneten des Europäischen Parlaments konstituiert werden, die den Mitgliedstaaten des Euroraums entstammen. Um allerdings eine Vertragsänderung mit Kompetenztransfers in aus nationaler Perspektive so sensiblen Feldern wie der Wirtschafts-, Fiskal-, Haushalts- und Sozialpolitik zu ermöglichen, ist es aber auch überlegenswert die **nationalen Parlamente** in die Entscheidungsprozesse einzubinden. Insoweit werden verschiedene Möglichkeiten diskutiert.<sup>10</sup>
24. In Anbetracht eines Staatsbankrotts mit all seinen systemischen Konsequenzen für die Eurozone und die internationalen Finanzmärkte ist es von besonderer Bedeutung, ein Instrument bereitzustellen, das nicht nur einen abschreckenden Effekt hat, sondern im Worst-Case auch eine stabilisierende Wirkung entfaltet. Mit diesem Ziel vor Augen, könnte der ESM zu einem **Europäischen Währungsfonds** (European Monetary Fund, EMF) weiterentwickelt werden.

---

<sup>9</sup> Vgl. nur *Glienicker Gruppe*, Aufbruch in die Euro-Union, <http://www.glienickergruppe.eu> ; *Groupe Eiffel Europe*, Für eine Politische Euro-Gemeinschaft, <http://www.groupe-eiffel.eu> ; Überblick über die (rechts-) wissenschaftliche Debatte mit Vorschlägen: *Calliess*, Nach der Krise ist vor der Krise - Integrationsstand und Reformperspektiven der Europäischen Union, Berliner Online Beiträge zum Europarecht, Paper 107, [http://portal-europarecht.de/index.php?option=com\\_jdownloads&view=viewcategory&catid=5&Itemid=12](http://portal-europarecht.de/index.php?option=com_jdownloads&view=viewcategory&catid=5&Itemid=12)

<sup>10</sup> Ausführlich *Calliess*, Nach der Krise ist vor der Krise - Integrationsstand und Reformperspektiven der Europäischen Union, Berliner Online Beiträge zum Europarecht, Paper 107, [http://portal-europarecht.de/index.php?option=com\\_jdownloads&view=viewcategory&catid=5&Itemid=12](http://portal-europarecht.de/index.php?option=com_jdownloads&view=viewcategory&catid=5&Itemid=12)